

Gemeinde Kirchensittenbach



Hygieneschutzkonzept der Gemeinde Kirchensittenbach für den Betrieb der Sporthalle in Kirchensittenbach (Stand: 17.09.2020)

In der Sporthalle Kirchensittenbach kann ab Montag, 05.10.2020 der Vereinssport unter folgenden Voraussetzungen wieder stattfinden:

1. Die Regelungen der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und des Rahmenhygieneplans Sport (in der jeweils gültigen Fassung) sind zwingend zu beachten. Die Vereine bzw. Nutzer übernehmen insoweit alle Betreiberpflichten, die in den vorgenannten Bestimmungen enthalten sind. Die Sporttreibenden sind vom Übungsleiter auf die einzelnen Regelungen hinzuweisen.

Das aktuelle Rahmenhygienekonzept Sport ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2020/402/baymb-2020-402.pdf>

Die 6. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6/True

2. Die Vereine haben für jede Sportgruppe / Sparte ein standortspezifisches sowie sportartenspezifisches Schutz- und Hygienekonzept der Gemeinde Kirchensittenbach (E-Mail: info@kirchensittenbach.de) vorzulegen. Dabei sind die Nutzungszeiten und der Hygienebeauftragte für jede Sportgruppe / Sparte anzugeben.
3. Die Nutzung wird zu den im aktuellen Belegungsplan regulär gebuchten Zeiten freigegeben. Sonderveranstaltungen etc. an Wochenenden (z. B. überregionale Turniere, Events) sind grundsätzlich nicht gestattet. Die Trainingszeiten können jederzeit von der Gemeinde Kirchensittenbach geändert werden.
4. Falls mehrere Sportgruppen / Sparten hintereinander trainieren, hat die vorherige Sportgruppe den Trainingsbetrieb sowie eventuell erforderliche Reinigungs- oder Desinfektionsarbeiten rechtzeitig zu beenden (mindestens 15 Minuten vor dem offiziellen Ende), damit ein ausreichender Frischluftaustausch erfolgen kann und eine Begegnung mit anderen Sportgruppen / Sparten, die zeitgleich oder hintereinander trainieren, vermieden wird. Evtl. erforderliches Reinigungs- oder Desinfektionsmittel hat der jeweilige Verein/Nutzer selbst auf seine Kosten zu beschaffen und mitzubringen. Nach Beendigung des jeweiligen Trainingsbetriebs hat der Hygienebeauftragte die Hallenlüftungsanlage sowie die Lüftung der Umkleieräume auf Stufe 2 zu aktivieren (die Schalter befinden sich im Technikraum neben der „Lehrerumkleide“, die Lüftung schaltet sich automatisch ab).
5. Nach derzeitiger Rechtslage sind Zuschauer wieder zugelassen. Die üblichen Hygieneregeln, wie Mindestabstand von 1,5 m, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, etc. sind dabei zu beachten.
6. Die Trainer*innen müssen eine Anwesenheitsliste führen, die Vorname, Nachname, Adresse und Telefonnummer enthält. Diese Liste ist aufzubewahren und auf Verlangen der Gemeinde oder des Gesundheitsamtes herauszugeben.
7. Unnötiges Verweilen in der Sporthalle ist verboten.
8. Das Betreten der Sporthalle ist nur gesunden Personen ohne Symptome, die auf COVID 19 schließen lassen, und/oder in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten, erlaubt. Personen, die in den letzten 14 Tagen in einem Corona-

Risikogebiet waren, ist der Zutritt nicht gestattet. Kinder und Jugendliche haben nur Zutritt in Begleitung eines autorisierten Betreuers.

9. Eine Gefährdung von Corona-Risikopersonen darf nicht erfolgen.
 10. Diese Nutzungsvereinbarung ist während des Trainings mitzuführen und auf Aufforderung vorzulegen.
 11. Die Einhaltung der Hygieneregeln wird die Gemeinde Kirchensittenbach stichprobenartig überwachen.
 12. Die vorgenannten Regelungen können jederzeit an eine geänderte Rechtslage – abhängig vom Infektionsgeschehen – kurzfristig angepasst werden.
-